

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEIL B

zum Bebauungsplan 24.50.00 – Krempelsdorf / Stockelsdorfer Straße –

Fassung 31.10.2011

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 1.1. In dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gastronomie“ ist ein Gastronomischer Betrieb und eine Stellplatzanlage zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Grundfläche

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche für Stellplätze sind bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,6 zulässig.

2.2. Gebäudehöhe

Die festgesetzte Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberkante der Fahrbahn der Stockelsdorfer Straße im Bereich der Zufahrt.

3. Schallschutzmaßnahmen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- 3.1. Alle Fahrgassen sind im Bereich der in der Planzeichnung ausgewiesenen Fläche für Stellplätze zu asphaltieren.

- 3.2. Die festgesetzte Lärmschutzwand ist mit einer geschlossenen Oberfläche bei einer flächenbezogenen Masse von mind. 10 kg/m² und einer Höhe von 2 m über dem Niveau der Stellplatzanlage auszuführen.

- 3.3. Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der notwendige Lärmschutz auch durch andere Maßnahmen erreicht wird.

- 3.4. Für Außenbauteile im Lärmpegelbereich V ist für Büro- und Aufenthaltsräume gem. DIN 4109 ein resultierendes Schalldämm-Maß von R'_{w,res}= 45/40 dB einzuhalten.

- 3.5. Für Außenbauteile im Lärmpegelbereich IV ist für Büro- und Aufenthaltsräume gem. DIN 4109 ein resultierendes Schalldämm-Maß von R'_{w,res}= 40/35 dB einzuhalten.

- 3.6. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

**4. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt
§ 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB**

4.1. Stellplatzanlage

Es ist je 6 Stellplätze 1 Baum in einem gleichmäßigen Baumraster auf der Stellplatzanlage zu pflanzen. Zu verwenden sind standortgerechte, heimische Laubbäume.

4.2. Private Grünfläche

Die private Grünfläche ist als Parkanlage mit einzelnen, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

**II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 LBO**

1. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Werbeanlagen am Gebäude dürfen die Traufkante des Hauptbaukörpers nicht überschreiten. Zulässig ist max. eine Werbeanlage je Gebäudeseite in einer Größe von je max. 2,5 m².

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Krempelsdorf / Stockelsdorfer Straße treten die bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes 24.51.01 außer Kraft.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Altlast / Kampfmittel

Vor Beginn von baulichen Anlagen ist beim **Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel** eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.

Lübeck, 31.10.2011

Planlabor Stolzenberg

in Abstimmung mit dem Bereich Stadtplanung 5.610.3 hdg